

## Zwangweise Einstellung Arbeitsloser.

### Pflichtbeschäftigung in gewerblichen Betrieben.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat die — in der „Volks-Zeitung“ schon kürzlich angekündigte — Regelung der Unterbringung Arbeitsloser in gewerblichen Betrieben in Angriff genommen, die in einer demnächst erscheinenden Vollzugsanweisung festgelegt ist.

Danach wird jeder Gewerbeinhaber, der am 26. April wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt hat, verpflichtet, vom 19. d. an um ein Fünftel dieses Bestandes mehr mit den gegenwärtigen Arbeits- und Lohnbedingungen einzustellen und bis zum 31. August für jeden in dieser Zeit entlassenen oder gekündigten Beschäftigten einen neuen aufzunehmen, womöglich im Wege des zuständigen Arbeitslosenamtes. Abzurechnen sind die am 26. April gekündigten und die nach diesem Tage bereits Aufgenommenen, ferner jene Arbeiter und Angestellten, deren Vertrag trotz Betriebseinschränkung oder Stillstand aufrechterhalten geblieben ist.

Ausnahmsweise kann von der industriellen Bezirkskommission die Zahl der Aufzunehmenden vorübergehend oder dauernd herabgesetzt oder auch bis zu einem Drittel der am 26. April beschäftigten Gewesenen erhöht werden.

Der Gewerbeinhaber darf für jeden im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehenden Aufgenommenen diese samt Familienzulage bis einschließlich 14. Juni als Lohnersatz während der Arbeitsbeschäftigung des Betroffenen in Anspruch nehmen. Bei guter Konjunktur

kann aber für die betreffenden Betriebe eine teilweise oder gänzliche Aufhebung dieses Anspruchs von der industriellen Bezirkskommission verfügt werden. Die Berufungsfrist gegen Entscheidungen des paritätischen Ausschusses des Arbeitslosenamtes ist mit aufschiebender Wirkung auf 8 Tage festgesetzt, jene gegen Beschlüsse der industriellen Bezirkskommission auf 84 Tage. Arbeitslose, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine ihnen vom Arbeitslosenamt zugewiesene Beschäftigung zu übernehmen oder den Eintritt in eine solche zu vereiteln suchen, verlieren den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.